

Präambel

Im „Zukunftsfeste Pflege“ e.V. haben sich beruflich und ehrenamtlich Pflegende, Pflegeeinrichtungen ambulanter, teilstationärer und stationärer Art zusammengefunden, um das Ansehen der Pflege generell und des Pflegeberufes speziell zu fördern. Der Zusammenschluss ist ausdrücklich nicht auf eine Region oder ein Bundesland begrenzt, sondern steht deutschlandweit den oben bezeichneten Personen und Einrichtungen offen.

Neben diesen Pflegeeinrichtungen können sich auch öffentliche Organisationen und Behörden, wie z.B. die Arbeitsagentur und die Altenpflegeschulen, an dem Verein beteiligen. Der Verein steht allen Organisationen offen, die sich dem Vereinszweck verbunden fühlen.

Der Verein ist bestrebt eine breite gesellschaftliche und öffentliche Basis für die Förderung seines Vereinszweckes zu erreichen.

Alle Pflegeanbieter und Leistungserbringer (Krankenhäuser, ambulante Pflegedienste, Sozialdienste, Altenpflegeeinrichtungen teilstationärer und stationärer Art) sind herzlich eingeladen, sich dem Verein „Zukunftsfeste Pflege“ e.V. anzuschließen, sich ggfs. in Landesgruppen zusammenzuschließen, um so auch im Bedarfsfall Einfluss auf politische Entscheidungen zu nehmen und die Bevölkerung über die Auswirkungen von politischen Entscheidungen zu informieren.

Im nachfolgenden Satzungstext wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Formen bei personenbezogenen Nomen und Pronomen verzichtet. Stattdessen wird das generische Maskulinum verwendet, das alle Geschlechter gleichermaßen umfasst.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Zukunftsfeste Pflege“ mit dem Zusatz e.V. nach Eintragung. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Neubrandenburg einzutragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Neubrandenburg.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, die Förderung der Alten- und Behindertenhilfe, die Förderung des ehrenamtlichen Engagements sowie mildtätiger Zwecke durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge und Spenden.
2. Ziel des Vereins ist ferner die Förderung, Organisation und Umsetzung einer humanen, vernetzten Pflege. Insbesondere soll eine bewusste Wahrnehmung der Belange pflegebedürftiger Personen und deren Angehöriger in der Gesellschaft bewirkt werden.

Dies wollen wir im Wesentlichen erreichen durch:

- a) eine trägerunabhängige Interessenvertretung von ehrenamtlich und beruflich Pflegenden in der Öffentlichkeit sowie gegenüber Politik, Ministerien, Behörden sowie Verbänden/ Organisationen
 - b) die Förderung des Diskurses über ein einheitliches gesamtgesellschaftliches Bild von einer flächendeckenden, wirtschaftlich tragfähigen ambulanten, teil- und vollstationären Versorgung in der Kranken- und Altenpflege sowie der Behindertenhilfe
 - c) die Förderung eines Gedanken- und Erfahrungsaustausches zwischen allen Akteuren und Beteiligten bei der Sicherstellung einer flächendeckenden Versorgung von Menschen mit Pflegebedarf
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).

§ 4 Mitgliedschaft, Eintritt

Die Mitgliedschaft teilt sich auf in

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Fördermitglieder

Ordentliche Mitglieder können juristische und natürliche Personen werden.

Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen werden, diese sind Mitglieder ohne Stimmrecht.

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand durch eine schriftliche Mitteilung entscheidet.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.

Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft durch Austrittserklärung oder mit Aufgabe des Geschäftsbetriebes. Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand.

Ein Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Der Vorsitzende des Vorstandes teilt dem Mitglied die Entscheidung über den Ausschluss schriftlich mit. Bevor der Ausschluss vollzogen wird, muss dem Mitglied Gelegenheit gegeben werden, sich gegen den Ausschluss und die zu Grunde liegenden Gründe schriftlich zu äußern.

§ 6 Beiträge

Beiträge und Aufnahmegebühren werden in der Beitragsordnung geregelt.

Die Beitragsordnung wird durch den Vorstand entwickelt und durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Diese ist jeweils gültig bis zum Beschluss einer neuen Beitragsordnung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über folgende Angelegenheiten:

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Entlastung des Vorstands.
- b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages für ordentliche Mitglieder;
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
- d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung
- e) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- f) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
- g) Finanzielle Angelegenheiten mit einem Geldwert von über 3000 Euro.

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer prüfen die Kasse und Belege einmal jährlich und berichten den Mitgliedern in der darauf folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 9 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich oder per Email (sofern eine Emailadresse angegeben wurde), unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse, bzw. Emailadresse gerichtet ist.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von wenigstens 1/4 der Mitglieder einzuberufen.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, oder von einem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der hervorgehenden Diskussion einem Wahlausschuss oder einem Kassenprüfer übertragen werden.

Der Schriftführer fertigt das Protokoll an. Im Falle seiner Abwesenheit wird ein Protokollführer vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.

Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/4 der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt der Vorstand.

Die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig.

Juristische Personen, die aktives Mitglied sind, haben in der Mitgliederversammlung zwei Stimmen. Natürliche Personen, die aktives Mitglied sind, haben in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens 4 Mitgliedern, insbesondere aus dem Vorsitzenden, dem ersten Stellvertreter, dem Kassenführer und dem Schriftführer. Der Vorstand soll nicht mehr als 7 Mitglieder haben.

Vorstand im Sinne des BGB ist der Vorsitzende sowie der erste Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.

§ 13 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
- e) alle finanziellen Angelegenheiten bis zu einem Geldwert von 3000 Euro.

Die Haftung des Vorstandes für einfache (leichte) Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

§ 14 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur ordentliche Vereinsmitglieder, oder deren Vertreter.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so bestimmt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 15 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, oder von dem stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich oder per Email einberufen werden. Vorstandssitzungen können auch in digitaler Form z.B. per Zoom durchgeführt werden.

Auf jeden Fall ist eine Einberufungsfrist von 3 Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende oder dem stellvertretenden Vorsitzenden.

Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken schriftlich abzufassen. Die Nie-

derschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 16 Kosten und Auslagenersatz

Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Kosten und Auslagen werden vom Verein ersetzt. Dieser Auslagenersatz kann pauschaliert werden.

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer, mit einer Frist von einem Monat, einzu-berufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung, mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das verbleibende Vermögen an eine steuerbegünstigte Körperschaft, zur Förderung der Gesundheitspflege/mildtätiger Zwecke zu überweisen.